

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 37.

Dienstag, den 6. Februar.

1838.

### Thierquälerei.

Ein Gegenstand, der zwar nicht im ursprünglichen Entwurfe des zu erwartenden neuen Criminalgesetzbuchs vorkam, die Bestrafung der Thierquälerei, ist, angeregt von den Ständen, in dasselbe aufgenommen worden. Vorzüglich geschah dies auf Veranlassung unsers verehrten Herrn Ordinarius, Domherrn D. Günther, dessen Zusatzartikel: „boshaftes oder muthwilliges Quälen von Thieren ist mit Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen oder mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu bestrafen“ von beiden Kammermännern angenommen wurde. Und mit vollkommenem Rechte! wird Jeder ausrufen, der in gewisse Details der in Sachsen leider noch hin und wieder vorkommenden Thierquälerei eingeweiht ist. Freilich wird nicht immer durch Thierquälerei ein Gut im eigentlichen Sinne des Wortes verletzt; allein der Herr D. Günther bemerkte sehr richtig, daß zu den wichtigsten Gütern der civilisirten Menschheit ein gewisser Grad von öffentlicher Sittlichkeit gehört, ohne welche der Staat nie bestehen könne. Derjenige, welcher sich der Thierquälerei schuldig macht, verletzt jenes Gemeingut der civilisirten und insbesondere der christlichen Menschheit, jene öffentliche Sittlichkeit auf eine Weise, welche die Strafe der Gerechtigkeit gegen ihn hervorrufen. Freilich erscheint nicht jede Art von Thierquälerei, aus dem Standpunkte des Criminalrechts betrachtet, als ein strafwürdiges Vergehen, und daher ist der Antrag der Stände nur auf die aus Bosheit und Muthwillen verübte Thierquälerei beschränkt worden. Diejenige, welche am häufigsten vorkommt, und vornehmlich in übermäßiger Anstrengung der Thiere besteht, stellt sich mehr als ein polizeiliches Vergehen heraus. Man muß es unserer städtischen Polizei zum Ruhme nachsagen, daß sie gerade diese Excesse mit besonderer Strenge verfolgt, und sehr viel beiträgt, dieselben zu bestrafen, und, was noch mehr und der eigentliche Beruf der Polizei ist, solche Ausschweifungen zu verhüten. Aber die wachsamste Polizei kann ihr Auge nicht überall haben. Darum ist es gut, wenn es in Erinnerung gebracht wird, daß jedem Vorübergehenden das mißhandelte Thier ein: Erbarm! Euch meiner! zurufen möchte, wenn es dasselbe nur könnte. Schwindet irgendwo das Gehässige der Denuncationen, so ist es in solchen Fällen, und etwaige Grobheiten bleiben nicht haften selbst, wenn sie von einem Holzbauer kämen. —

### Geschichtliche Miscelle.

Im Jahre 1605 vermählte sich der Graf von Sulz, Katholik, mit einem Fräulein von Hohnau, evangelischen Glaubens. Der Bräutigam mußte seiner Braut versprechen, sie niemals zu einem Religions-Uebertritt bewegen zu wollen, und der Herr Graf that dies in folgender Urkunde: „Bei meinem gräflichen Wort verspreche ich, meine künftige Gemahlin bei ihrer Religion zu belassen. Ich habe zwei Bibeln; sie lese nur tapfer darin. Ich vermähle mit nicht ihre Seele, sondern ihren Leib. Will sie nicht in den Himmel, so fahre sie zur Hölle.“ — Das ist freilich Toleranz, aber von der Art, daß man sich wundern muß, wenn die Gefühle der Braut nicht in ein heilloses Schrecken geriethen.

### Witterungs-Beobachtungen vom 28. Januar bis 3. Februar 1838.

(Thermometer frei im Schatten.)

Januar.	Barom. b. 10° + R. Stunde.	Therm. Pariser Z. Lin.	Therm. nach R.	Wind.	Witterung.
28.	Morgens 8	27 7	— 5	O.	Schneeflocken.
	Nachmittags 2	— 8	— 2,4	O.	Sonnenblicke.
	Abends 10	— 9	— 6,2	O.	bedeckter Himmel.
29.	Morgens 8	— 9,6	— 5,1	SO.	bedeckter Himmel.
	Nachmittags 2	— 9,8	— 1	SO.	Sonnenblicke.
	Abends 10	— 10	— 5	SO.	Nebel.
30.	Morgens 8	— 10	— 6,2	SO.	heiter.
	Nachmittags 2	— 9,6	— 1	SO.	Sonnenschein.
	Abends 10	— 9	— 5,4	SO.	matt gestirnt.
31.	Morgens 8	— 9	— 5,2	O.	bedeckter Himmel.
	Nachmittags 2	— 9,5	— 4	OON.	bedeckter Himmel.
	Abends 10	— 10,7	— 4,5	OON.	Nebel.
Febr. 1.	Morgens 8	28 —	— 3,7	O.	Nebel.
	Nachmittags 2	— 0,7	— 2	O.	bedeckter Himmel.
	Abends 10	— 1	— 3,6	O.	bedeckter Himmel.
2.	Morgens 8	— 1,6	— 4	O.	bedeckter Himmel.
	Nachmittags 2	— 1,8	— 3,1	O.	bedeckter Himmel.
	Abends 10	— 1,9	— 9,4	O.	matt gestirnt.
3.	Morgens 8	— 2	— 11,5	O.	bedeckter Himmel.
	Nachmittags 2	— 2,2	— 9	O.	matte Sonnenblicke.
	Abends 10	— 2,1	— 10	O.	Schneegestöber.

Redacteur: Dr. Bretschel.

Edictalladung. Nachdem von den Nachlässen

- 1) des am 28. August 1836 verstorbenen Privatgelehrten, Herrn Carl Gotthold Merbeth, alhier,
- 2) des am 14. Januar 1837 verstorbenen Schenk- und Speisewirths, Friedrich August Weicher, alhier, so wie
- 3) des in der Nacht vom 5. zum 6. Juli 1837 mit Tode abgegangenen Herrn Carl August Ferdinands von Ampach, Ober-Lieutenant im zweiten Schützenbataillon, die betreffenden nächsten Intestatenden, was den Merbeth'schen Nachlaß betrifft, so weit dieselben auszumitteln gewesen, sich losgesagt haben und wegen Unzureichtheit der Massen zu Deckung der darauf haftenden Passiven der Concurß zu den vorerwähnten

Nachlässen eröffnet worden ist, so werden alle Gläubiger der ernannten Herrn Merbeth, Weicher und von Ampach, resp. bei Verlust der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, geladen, daß sie

den 28. Mai 1838

Vormittags 11 Uhr auf hiesigem Rathhause in der Richterstube in Person oder durch Bevollmächtigte, welche zum Vergleich berechtigt und von Ausländern mit gerichtlicher Vollmacht versehen sein müssen, erscheinen, mit den betreffenden Curatoribus Litis die Güte pflegen und wo möglich einen Accord treffen, in dessen Entstehung binnen 6 Tagen, vom Termine an gerechnet, ihre Forderungen mit Beibringung des erforderlichen Beweises, Pro-